

sich empfehlen, verheirateten Frauen die Anstellung im Reichs-, Staats- und Gemeindedienste, auch im Schuldienste, nicht unbedingt unmöglich zu machen, was auch den Männern die Eheschliessung hier und da erleichtern könnte.

Keinesfalls aber ist die Ehelosigkeit der Frauen zu fördern. Denn durch eine allzu grosse Leichtigkeit im Erreichen wirtschaftlich genügender Stellen würde ihre Heiratslust abgeschwächt werden, ausserdem nehmen sie den Männern Stellen weg und erschweren so diesen die Möglichkeit zu heiraten, wodurch das Heiratsalter allgemein hinausgeschoben und das Heiraten überhaupt erschwert würde.

II. Massnahmen zur Begünstigung mehrkinderiger Familien.

Die zu I. 1—5 genannten Massnahmen haben in verstärktem Masse Platz zu greifen bei Familien mit Kindern, zumal bei solchen mit vielen (über 3) Kindern, so zwar, dass u. a. deren Väter bzw. Eltern unbedingt vor einkinderigen oder kinderlosen, insbesondere aber vor Unverheirateten an erster Stelle zu berücksichtigen sind.

Ferner könnten noch besonders hinzutreten:

6. Erweiterung der Steuerprivilegien für Kinder. Die Gesetzgebung von 1909 hat hier schon vortreffliches geschaffen. In der Zeitung „Die Post“ vom 1. Januar 1912 fasst Freiherr von Zedtlitz-Neukirch diese Bestimmungen wie folgt zusammen: „Die Steuergesetzgebung von 1909 hat durch die vollkommene Ausbildung des sogenannten Kinderprivilegs für eine sehr wirksame Entlastung der einer solchen am dringendsten bedürftigen Steuerpflichtigen gesorgt.“ „Diese Forderung konnte durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz von 1906 nur sehr unvollkommen erfüllt werden, weil man andererseits eine Gefährdung der kommunalen Besteuerung in zahlreichen kleineren Gemeinden befürchtete. Nachdem sich nach den Ergebnissen der Veranlagung diese Befürchtung als unbegründet erwiesen hatte, hat die Regierung 1909 einen wirksamen Ausbau der Einrichtung vorgeschlagen und das Abgeordnetenhaus hat — die Vorschläge der Regierung noch zugunsten der Steuerpflichtigen erweitert. Nunmehr liegt die Sache so, dass Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 6500 Mark eine Ermässigung um eine Stufe erfahren, wenn sie zwei unterhaltungsbedürftige Familienmitglieder haben, bei drei oder vier Kindern oder anderen zu unterhaltenden Familienmitgliedern liegt die Erleichterung auf zwei Stufen, bei fünf oder mehr auf drei Stufen, bei ganz starken Familien geht die Erleichterung noch weiter. Das hat zur Folge, dass Steuer-